



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Steuerberaterkammer Südbaden

Der Berater in der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung
- Beitragsrechtliche Betriebsprüfung, Schnittstellen zum Steuerrecht und strafrechtliche Implikationen -

Dr. Christian Bertrand

1.7.2024

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

THEMENÜBERSICHT

- **Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung**
- **Rechtsschutz**
- **Beitragshaftung/Vollstreckung**
- **Prüfungsschwerpunkte - aktuelle Rechtsprechung**
- **Statusfeststellungsverfahren**
- **Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht**
- **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**



A. Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung

I. Prüfungsanlass

1. Eigene Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger alle vier Jahre, § 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV.
2. Prüfung der Rentenversicherungsträger aufgrund von Ermittlungsergebnissen der Hauptzollämter und anderer Ermittlungsbehörden oder anonymer Anzeigen.
3. Vernetzung mit anderen Behörden, zB § 31a AO.
4. 2021 wurden 765.000 Betriebe geprüft und € 681 Mio. an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Umlagen inkl. Säumniszuschlägen nacherhoben. Die Nachforderungen aus 3.430 Prüfungen aus Anlass der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betrugen € 550 Mio. Das Nacherhebungsniveau bei Standardprüfungen lag höher als im Vorjahr, die Nacherhebungen bei Schwarzarbeitsprüfungen niedriger, da die FKS coronabedingt weniger vor Ort prüfen konnte. Künstlersozialabgabe: € 20,2 Mio. zzgl. € 592.000,- Säumniszuschlägen; Unfallversicherung: € 3,5 Milliarden positive Entgelt Differenzen und € 1,8 Milliarden negative Entgelt Differenzen (vgl. summa summarum 1/2022).

A. Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung

II. Rechtsgrundlage, § 28p Abs. 1 SGB IV

Satz 1: Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den *Arbeitgebern*, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem *Gesamtsozialversicherungsbeitrag* stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle *vier Jahre*.

- Ad-hoc Prüfung gem. § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist möglich, wenn Einzugsstelle dies für erforderlich hält, zB bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vermutung von Beitragshinterziehung oder Hinweis auf illegale Beschäftigung.
- Auch UV-Träger können nach § 166 SGB VII eine sofortige Prüfung anregen.

A. Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung

II. Rechtsgrundlage, § 28p Abs. 1 SGB IV

Satz 2: Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

- zB bei Einstellung eines Betriebs oder bei Unklarheiten um Rechtsklarheit zu schaffen.
- Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Durchführung der Prüfung.
- § 42f Abs. 4 EStG: Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Lohnsteuer-außenprüfung und die Prüfung nach § 28p SGB IV zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt genügt. Es bleiben jedoch zwei getrennte Prüfungen.